

die maschinenschriftliche Anfertigung des Protokolls durch den Untersuchungsführer erfolgt bzw. das Protokoll vom Untersuchungsführer in die Schreibmaschine diktiert wird. Bei beiden Methoden liegt am Schluß der Vernehmung das Originaldokument zur Durchsicht und Unterschriftsleistung vor. Weiterhin werden in der Untersuchungsarbeit des MfS erfolgreich die Techniken des Diktierens des Protokolls auf Tonträger oder in das Stenogramm angewandt. Beides ist zeitsparend, erfordert jedoch eine entsprechende Qualifikation des Untersuchungsführers. In diesen Fällen entsteht zum Abschluß der Vernehmung kein rechtsgültiges Dokument, sondern dieses kann dem Beschuldigten erst nach Fertigstellung der Abschrift vorgelegt werden. Deshalb kann diese Technik der Anfertigung des Protokolls nicht in allen Ermittlungsverfahren und nicht in allen Vernehmungen angewendet werden, insbesondere dann nicht, wenn es auf die sofortige Existenz eines rechtsgültigen Vernehmungsprotokolls nach Abschluß der Vernehmung ankommt - z. B. nach der Erstvernehmung oder nach Aussagen des Beschuldigten zu wesentlichen politisch-operativen Zusammenhängen - oder wenn das Verhalten des Beschuldigten in der Untersuchung durch eine konfrontative Einstellung zum Untersuchungsorgan geprägt ist oder er aus anderen Gründen zur ständigen Veränderung seiner Aussagen neigt.

Welche Technik der Protokollierung im Einzelfall angewendet wird bzw. wie die verschiedenen Techniken miteinander kombiniert werden, ist von den individuellen Bedingungen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere von der Beweislage im Verfahren (besonders der Rolle der Beschuldigtenaussage im Beweisführungsprozeß), von der Persönlichkeit des Beschuldigten sowie von der Qualifikation des Untersuchungsführers abhängig.

#### Möglichkeiten der Dokumentierung des Verlaufs der Beschuldigten- vernehmung

Grundsätzlich ist der Verlauf der Beschuldigtenvernehmung im Protokoll durch die objektive Wiedergabe des Inhalts und der Reihenfolge der Fragen, der Vorhalte, Beweismittelvorlagen und der wesentlichen Argumente des Untersuchungsführers sowie der Antworten und weiterer Erklärungen, Anträge oder Verlangen des